

DENKMALPFLEGE

XVI/1294

Fagebuch Nr. 586

vom 27. Nov. 1970

Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag

E.Bl. 1825, 1783, 622, 623

Kreuzlingen

I.



Der unterzeichnete gegenwärtige Eigentümer der Liegenschaft Grundbuch Nr. 1806, die das mit Bundeshilfe zu restaurierende Objekt

Römerburg samt Rosenhaus und Oekonomiegebäude in Kreuzlingen

umfasst, übernimmt gemäss Art. 12 der Verordnung vom 26. August 1958 über die Förderung der Denkmalpflege durch den Bund der Eidgenossenschaft gegenüber folgende Verpflichtungen:

- a. während der Ausführung der Restaurierungsarbeiten den eidgenössischen Experten jede von ihnen gewünschte Einsicht zu gewähren;
- b. ihre Weisungen zu befolgen;
- c. ihnen nach Vollendung der Arbeiten zuhanden des Eidg. Departements des Innern eine genaue Abrechnung über die Gesamtkosten, mit den quittierten Belegen, einzureichen;
- d. wenn die Arbeiten mehr als ein Kalenderjahr dauern, ihnen jeweils bis 1. November eine vorläufige Aufstellung der Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten einzureichen;
- e. dem Archiv für Denkmalpflege, Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich, alle von den Experten verlangten zeichnerischen und photographischen Aufnahmen des Denkmals, gehörig beschriftet und datiert, kostenlos zu überlassen (Originalpläne oder haltbare Kopien; Photographien samt Negativen);
- f. am Denkmal, gut sichtbar, eine dauerhafte Inschrift anzubringen, die auf die Restaurierung hinweist und es dem Schutze des Bundes unterstellt; Text und Ausführung unterliegen der Genehmigung durch das Departement;
- g. nach der Restaurierung am Denkmal ohne vorherige Genehmigung durch das Departement keine Veränderungen vorzunehmen, abgesehen von den unter h hiernach erwähnten Unterhaltsarbeiten;
- h. am Denkmal die nötigen Unterhaltsarbeiten auszuführen; in wichtigen Fällen unter vorheriger Mitteilung an das Departement;
- i. dem Departement jede auch ohne Zutun des Eigentümers eintretende wesentliche Veränderung des Denkmals zur Kenntnis zu bringen;
- k. Handänderungen und andere rechtliche Veränderungen am Denkmal dem Departement sofort zu melden;
- l. die spätere Ueberwachung des Zustandes des Denkmals durch eidgenössische Experten nicht zu hindern;
- m. bei Verletzung der in lit. e bis m erwähnten Verpflichtungen den Bundesbeitrag dem Bund zurückzubezahlen; weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung des Dienstbarkeitsvertrags im Sinne von Ziff. II hiernach bleiben vorbehalten;

II.

Das Eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, spätestens nach Vollendung der Arbeiten folgende Verpflichtungen als Dienstbarkeit zugunsten der Eidgenossenschaft und zulasten der eingangs erwähnten Liegenschaft ins Grundbuch eintragen zu lassen:

1. Der Eigentümer unterlässt ohne Genehmigung des Berechtigten alle Veränderungen an den Gebäuden, abgesehen von den nötigen Unterhaltsarbeiten.

Der Eigentümer duldet die Ueberwachung des Zustandes der Gebäude durch eidgenössische Experten.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag enthaltenen Verpflichtungen einem Erwerber der Liegenschaft zu überbinden.

III.

Der Eigentümer bemüht sich um die schriftliche Zustimmung der Grundpfandgläubiger zur Errichtung der unter Ziff. II, 1 genannten Dienstbarkeiten und gibt dem zuständigen Grundbuchamt von den Erklärungen der Grundpfandgläubiger Kenntnis.

IV.

Ferner errichtet der Eigentümer auf den der Liegenschaft Nr. 1806 vorgelagerten Parzellen Nr. 622, 623 und 1767 (vgl. den diesem Vertrag beigehefteten Katasterplan) zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein totales Bauverbot und ermächtigt das Eidgenössische Departement des Innern ebenfalls zur Eintragung dieses Verbots im Grundbuch.

V.

Der Eigentümer der Liegenschaft bestreitet sämtliche mit der Eintragung der Dienstbarkeit und des Bauverbots im Grundbuch zusammenhängenden Kosten.

Das Grundbuchamt wird zur Eintragung ermächtigt.

Kreuzlingen, den 1. November 1970

Bern, den 9. Nov. 1970

DER EIGENTÜMER:

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN:

*Kamil Rutenkammer, am
Römerberg.*

Der Generalsekretär

Maubel

Emil Hiltl, Sekretär, Schulhaus
8230 Kreuzlingen